

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 11. Dezember 2020

Nr. 85/2020

---

## Inhalt:

### **Sonderregelungen**

**für die Wahlen zum 48. Studierendenparlament  
und der Fachschaftsräte**

**im Wintersemester 2020/2021**

**der**

**Verfassten Studierendenschaft**

**der**

**Universität Siegen**

Vom 11. Dezember 2020

**Sonderregelungen**  
**für die Wahlen zum 48. Studierendenparlament**  
**und der Fachschaftsräte**  
**im Wintersemester 2020/2021**  
**der**  
**Verfassten Studierendenschaft**  
**der**  
**Universität Siegen**

Vom 11. Dezember 2020

Aufgrund des § 54 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890) sowie § 1 der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Siegen vom 27. November 2019 (Amtliche Mitteilung Nr. 35/2019) hat die Verfasste Studierendenschaft der Universität Siegen durch Beschluss des Studierendenparlaments die folgenden Sonderregelungen erlassen:

Aufgrund der anhaltenden Coronavirus SARS-Cov-2 Epidemie und den dadurch bedingten Einschränkungen im Hochschulbetrieb, erlässt das Studierendenparlament der Universität Siegen für die turnusgemäß im Wintersemester 2020/21 anstehenden Wahlen folgende Sonderregelungen:

## **§ 1**

### **Ziel der Sonderregelungen**

Ziel dieser Sonderregelungen ist es, die Wahlen zu den Gremien der Verfassten Studierendenschaft der Universität Siegen im Wintersemester 2020/2021 unter den besonderen Herausforderungen der Coronavirus SARS-CoV-2 Epidemie zu ermöglichen und hierbei die Infektionsrisiken sowohl für die Wahlberechtigten als auch für die Personen, die mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen betraut sind, weitestmöglich zu reduzieren.

## **§ 2**

### **Briefwahl auf Antrag**

- (1) Die Wahlen werden abweichend von der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Siegen ausschließlich als Briefwahl auf Antrag durchgeführt.
- (2) Soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen unter den Herausforderungen der Coronavirus SARS-CoV-2 Epidemie erforderlich ist, wird der Wahlausschuss ermächtigt, durch Beschluss von der Wahlordnung abweichende Regelungen, insbesondere über Fristen und andere Zeitangaben, sowie über die Art und Weise von Bekanntmachungen zu treffen. Zudem kann der Wahlausschuss zulassen, dass das Einreichen von Wahlvorschlägen, Einsprüchen und schriftlichen Erklärungen in elektronischer Form erfolgen kann. Bei der Anpassung von Fristen und Zeitangaben muss jedoch stets gewährleistet sein, dass die Wahlberechtigten ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen, sowie Vorschläge und Einsprüche einzureichen.
- (3) Der Wahlausschuss gibt die von der Wahlordnung abweichenden Regelungen und Fristen in der Wahlbekanntmachung bekannt.
- (4) Erforderliche Bekanntmachungen und Veröffentlichungen erfolgen, soweit möglich, in elektronischer Form.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten und Rügeausschluss**

- (1) Diese Sonderregelungen treten mit Wirkung vom 10. Dezember 2020 in Kraft.
- (2) Sie werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließendem Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 10. Dezember 2020 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 10. Dezember 2020.

Siegen, den 11. Dezember 2020

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)